

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11.

Jahrgang 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

269. 255. Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 20. a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselatzepten“ betreffend, erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze III, IV und V folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) bei den Postämtern I. Klasse:
 - a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pfg.,
 - b) für schwerere Pakete 15 Pfg.

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pfg. und bei schwereren Paketen auf 20 Pfg. festgesetzt werden.

- 2) bei den übrigen Postanstalten:
 - a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pfg.,
 - b) für schwerere Pakete 10 Pfg.

Gehören zwei oder mehr Pakete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pfg. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Pakete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) für Briefe mit Werthangabe:
 - a) bis zum Betrage von 1500 Mark: 5 Pfg.,
 - b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1878.

Mark: 10 Pf.

2) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Pakete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Paketen mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger als 20 Pf., festgesetzt werden.

3. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, treten im Absatz V an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig“ bis „bestellt werden“) folgende Sätze:

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphische Postanweisungen (§. 18),
- 4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. 1),

5) Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. 1)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Paketadressen zu Paketen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit Werthangabe, hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigehändig“ versehen sind.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VI

folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bezw. die auf der Rückseite der Post-Paketadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

5. Im §. 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende Fassung:

VI. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Pakete und der Postanweisungsbeträge an die nach §. 34 Abs. V zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6. Im §. 58, „Zahlungsätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen“ betreffend, erhält im Abs. X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bezw. Wagen nicht zulässig.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Stephan.

270. 268. Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden kommen vom 1. März d. J. ab folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.

2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Partesachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.

3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen; jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats bis auf weiteres Abstand genommen werden.

Dieselben Grundsätze gelten vom 1. März d. J. ab für den Verkehr zwischen den bayerischen und den schweizerischen Behörden.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Reichskanzler. J. B.: Hofmann.

271. 271. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihe können bei der Staatsschulden-Eilungskasse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Klassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang

genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Diese Coupons müssen nach den einzelnen Schuldgattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 9. März 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

272. 275. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Oktober v. J. (Gesetz-Sammlung S. 225) mache ich hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preussischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856, und 13. Februar 1861.

a) in Berlin:

- bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrolle der Staatspapiere,
3. der königlichen Steuerrasse (Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern),
4. dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

- bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern,

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. März 1878.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

273. 257. Der provisorische Seminarlehrer Karl

Alers zu Elten ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

Coblenz, den 23. Februar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: K o n o p a d i.
274. 258. Im April d. J. wird bei der königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern ein neuer Course eröffnet werden. Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Bögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu zahlen. Dagegen sind für bedürftige und würdige Böglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark pro Kopf verfügbar.

Der Lehrkursus der Anstalt wird zwei Jahre dauern. Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich bis zum 31. März cr. bei dem Vorsteher derselben, Herrn Wehrauch zu melden und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Course gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der am 27. April cr. stattfindenden Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Anstalts-Vorsteher Wehrauch eine Mittheilung zugehen.

Coblenz, den 19. Februar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: K o n o p a d i.
275. 263. Der Realschul-Oberlehrer Hugo Viehoff in Düsseldorf ist von uns zum Rector der höheren Bürgerschule ebendasselbst ernannt worden.

Coblenz, den 7. März 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: K o n o p a d i.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

276. 251. Durch Erlaß der Herren Minister für Handel u. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, vom 24. Dezember v. J., ist der bisherige königliche Wasserbaumeister Gravenstein zu Magdeburg zum Meliorations-Bauinspektor der Rheinprovinz und zum Oberdeichinspektor für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter Anweisung seines Wohnsitzes in hiesiger Stadt, ernannt worden und sind die königl. Wasserbau-Inspectoren zu Wesel und Düsseldorf durch Ober-Präsidial-Erlaß vom

19. d. M. beauftragt worden, die Abgabe der ihnen bisher obgelegenen Deichgeschäfte an den p. Gravenstein zu bewirken.

Wir setzen die Betheiligten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß Gravenstein sein neues Amt mit dem heutigen Tage angetreten und die sämtlichen von den Wasserbau-Inspectoren Schlichting zu Wesel und Hartmann hier selbst bisher verwalteten deichamtlichen Functionen sofort übernehmen wird.

Düsseldorf, den 26. Februar 1878. I. III. A. 700.

277. 254. Nach Vorschrift des Allerhöchst vollzogenen Cassen-Regulativs vom 17. März 1828 §§. 12 und 13 sollen die Verwaltungsbehörden darauf halten, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleistet und alle Anforderungen an die Cassen für das laufende Rechnungsjahr vor dem Cassenabschluß befriedigt werden, und es dürfen Ausgabe-Reste nur insoweit, als die Unvermeidlichkeit derselben nachgewiesen wird, geduldet werden; für solche Fälle müssen aber zugleich, soweit es zulässig, bei den betreffenden Fonds die erforderlichen Bestände bis zum Ablauf des zur Restabwicklung bestimmten zweiten Jahres reservirt werden.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften und die besondere Anordnung, vermöge welcher Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten, sowie über sonstige allgemeine Verwaltungskosten des laufenden Rechnungsjahres spätestens am 10. Tage nach Ablauf desselben, also jetzt am 10. April, der zahlenden Cassen vorliegen müssen, fordern wir sämtliche, unserer Verwaltung zugehörigen Behörden und einzelnen Beamten hierdurch auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechnungen und Liquidationen über von unserer Hauptcasse zu leistende Zahlungen für Forderungen aus dem laufenden Rechnungsjahr vom 1. April 1877 bis Ende März 1878, welche entweder ihnen selbst zustehen oder von ihnen im Bereich ihres Wirkungskreises für andere Personen vorzulegen sind, mit den nöthigen Belägen sofort und spätestens bis zum 5. April d. J. bei uns eingehen.

In dem Falle, wenn ausnahmsweise eine Forderung bis zu diesem Termine nicht vollständig sollte begründet werden können, muß solche jedenfalls bis dahin angemeldet und der Grund, weshalb sie noch nicht liquidirt werden kann, dabei angegeben werden.

Düsseldorf, den 5. März 1878. III. V. 1123.

278. 252. Die Ehefrau Peter Fischer zu Herdt bei Rheindahlen hat den ihr von uns unterm 27. November v. J. zum Handeln mit Reiser-Besen erteilten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 2. März 1878. III. III. 2725.

279. 262. Der Handelsmann Peter Klees zu Elberfeld hat den für denselben am 22. November v. J. für das Jahr 1878 ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein zum Handeln mit Obst, Gemüse u. angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 6. März 1878. III. III. 2687.

280. 259. Der von uns unter dem 4. Oktober 1859 resp. 22. Juli 1861 zum außergerichtlichen Auktionator für den Bezirk der Bürgermeistereien Ruhrort und Hilden bestellte Ludwig Zielmann zu Ruhrort hat dieses Amt niedergelegt, was wir hiermit unter Bezugnahme auf §. 36 al. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 8. März 1878. I. III. B. 708.

281. 261. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. v. Mts. ist dem Geflügelzucht-Verein zu Kaiserslautern die Erlaubniß erteilt worden, zu derjenigen Verloosung von Zuchtthieren zc., welche derselbe mit der am 17., 18. und 19. d. Mts. von ihm daselbst zu veranstaltenden Geflügelausstellung nebst Geflügel-Markt zu verbinden beabsichtigt, auch innerhalb der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Dies wird mit der Weisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vertriebe der fragl. Loose im diesseitigen Regierungsbezirke kein Hinderniß entgegen zu setzen ist.

Düsseldorf, den 11. März 1877. I. II. 1323.

282. 264. Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 aufgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und für Schulpflichterinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen auch in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Gebiete zugelassen werden, — und daß diejenigen Bewerberinnen, welche zu Hamburg auf Grund der von der Ober-Schulbehörde daselbst unter dem 26. Januar d. J. erlassenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung für Lehrerinnen- und für Vorsteherinnen-Stellen an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit erwerben.

Ferner ist vereinbart worden, daß den zu Hamburg auf Grund der provisorischen Prüfungs-Ordnung vom Februar 1873 für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bis jetzt ausgestellten Prüfungs-Zeugnissen gleiche Geltung in Preußen beigelegt, — und dagegen diejenigen Bewerberinnen, welche in Preußen vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 seit dem Monat März 1873 Befähigungszeugnisse für Stellen der bezeichneten Art erworben haben, auch im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg die Anstellungsfähigkeit erlangen.

Die Königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Berlin, den 20. Februar 1878.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Greiff.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der uns untergebenen Schulbehörden gebracht.

Demselben ist durch Aufnahme in die Kreisblätter weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 4. März 1878. II. A. 1947.

283. 267. Der Feldmesser Johann Jansen zu Mülheim an der Ruhr ist nach bestandener Prüfung vereidigt worden.

Düsseldorf, den 12. März 1878. I. III. A. 940.

284. 272. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. v. M. zu genehmigen geruht, daß dem dem Gutsbesitzer Johann Heintges gehörigen Gut am Tannenwäldchen, Stadtkreis Düsseldorf, der Name Kaiserhain beigelegt wird.

Düsseldorf, den 4. März 1878. I. II. B. 1227.

285. 273. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 19. v. M. der Gemeinde Weeze, vorbehaltlich des Widerrufs, die fernere Abhaltung der unter'm 21. April 1875 derselben vorläufig versuchsweise auf drei Jahre bewilligten, am ersten Mittwoch in den Monaten Juli, August, September, Oktober, November und Dezember stattfindenden Schweinemärkte gestattet, und gleichzeitig vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf drei Jahre genehmigt, daß Seitens der genannten Gemeinde noch weitere Schweinemärkte am dritten Mittwoch in den Monaten Juli bis incl. Dezember jedes Jahres, abgehalten werden.

Düsseldorf, den 9. März 1878. I. III. B. 1089.

286. 274. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 18. v. M., vorbehaltlich des Widerrufs, der Gemeinde Straelen die fernere Abhaltung der unter'm 24. Februar 1875 derselben versuchsweise bewilligten Pferde-, Rindvieh- und Schweine-Märkte am ersten Montage im Monat Mai und resp. September mit der Maßgabe gestattet, daß mit dem Markte am 1. Montage im September ein Krammarkt verbunden wird.

Ingleichen ist der genannten Gemeinde, vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung eines Kram- und Flachs-Marktes am Allerheiligentage gestattet worden.

Düsseldorf, den 9. März 1878. I. III. B. 1090.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

287. 253. Der Ausschuß des Unterstützungs-Vereins der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichtsbezirks für das Jahr 1878, ist gebildet aus den Gerichtsvollziehern:

1. Schriever als Vorsteher,
2. Steingäß als Protokollführer,
3. Kessels als Cassirer,

welches hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 28. Februar 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

288. 256. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 12. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Schmidt aus Manschbach ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Cöln, den 9. März 1878.

Der General-Prokurator:

Dr. Freiherr v. Seckendorff.

289. 265. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 30. April.

Von den für das Sommersemester 1878 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung: Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. Waldbau: Prof. Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Bodenkunde: Dr. Goldesleif. Ausgewählte Kapitel der speziellen Thierproductionslehre (Ernährung, Pflege und Verwerthung der Rinder und Schafe): Derselbe. Allgemeine Ackerbaulehre (Pflanzenernährung, Düngung und Bodenbearbeitung): Dr. Marek. Spezielle Pflanzenproductionslehre: Derselbe. Das landwirthschaftliche Calcul in Anwendung von Ertragsberechnungen: Derselbe. Neuzere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Bütz. Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie, mit Berücksichtigung der gebräuchlichen thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Prof. Dr. Wüst. Ueber Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliciren und Zeichnen: Derselbe. Experimentalphysik: Geh. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Anorganische Chemie: Prof. Dr. Rathke. Besprechung über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Heintz. Ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie: Prof. Dr. Rathke. Agrikulturchemie: Prof. Dr. Märcker. Gährungserscheinungen: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Brauns. Geognosie Mitteldeutschlands, die geognostischen Excursionen erläutern: Prof. Dr. v. Fritsch. Geologie: Derselbe. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. Krystallographie: Dr. Brauns. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Physiologie der Gewächse: Derselbe. Ueber vorweltliche Amphibien: Prof. Dr. Siebel. Ueber fossile Conchilien: Derselbe. Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Schmetterlingskunde: Derselbe. Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Stendner. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirtschaftspolitik: Prof. Dr. Conrad. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester: Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Polizeiwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der neuen Preussischen Kreis- und Provinzial-Ordnung: Dr. Paasche. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Derselbe. Deutsches und preussisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Reichsverfassung: Derselbe. Preussisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof.

Dr. Ulrici. Logik und Erkenntnistheorie: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Thiele. Psychologie: Dr. Krohn. Ueber die deutsche Philosophie seit dem Tode Hegels: Prof. Dr. Haym. Ueber den Begriff und die Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber David Strauß als Theologen und Philosophen: Prof. Dr. Schlottmann. Allgemeine Geschichte der neueren Zeit: Prof. Dr. Droysen. Neuere Geschichte seit der Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der christlichen Mission in den Ostseeländern und des deutschen Ordensstaates daselbst: Prof. Dr. Ewald. Allgemeine Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. Geschichte der neueren deutschen Litteratur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst neuerer Zeit: Prof. Dr. Ulrici. Französische Sprachübungen: Dr. Wardenburg. Englische Grammatik: Dr. Aue. c) Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Chemische Untersuchungen und Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Siebel. Entomologische Uebungen und Excursionen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Siebel, Kühn. Uebungen im landwirthschaftl. physiolog. Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Bütz. Excursionen und Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Prof. Dr. Freytag. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk. d) Gymnastische Künste: Reitskunst: Stallmeister André von Arleben-Magnus. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel & Paret.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im März 1878.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Sicherheits-Polizei.

290. 218. In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. sind aus einer Wohnung zu Millingerheide folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. eine goldene Vorstednadel, 2. einige Taschentücher von weißem Leinen, gez. J. T., 3. ein gelbgefrees Taschentuch, 4. eine silberne Taschenuhr nebst silberner Kette und Schlüssel, woran sich ein goldener Schieber befand, 5. zwei Schinken, vier Seiten Speck und circa 15 bis 20 Mettwürste, 6. zwei goldene Ringe mit Plättchen und ein Paar goldene Ohrgehänge.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, den 14. Februar 1878.

Der Ober-Prokurator: Ring e.

Personal-Chronik.

291. 279. A. Communal-Verwaltung.

Die Wahl des bisherigen Bezirksfeldwebels Julius Hartwig Heinr. Müller zum zweiten Beigeordneten der Stadt Cleve ist bestätigt.

Ernannt sind: a. der Kaufmann Max Kramer zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Brügggen; b. der Ackerwirth Heinrich Bieg zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Kerpelen und c. der Hüttenbeamte Heinr. Ambrosius zu Sterkrade zum Stellvertreter des Landesbeamten des Landesamtsbezirks Sterkrade.

B. Forst-Verwaltung.

Die durch Versetzung des Oberförsters Richnow zur Erledigung gelangte Oberförsterstelle zu Hiesfeld ist vom

1. März cr. ab dem Königl. Oberförster Wikell verliehen worden.

Patente.

292. 244. Das dem Ingenieur F. F. Kühne in Berlin unter dem 30. November 1876 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zum Heizen von Thonwaaren-Brennöfen ist aufgehoben.

293. 245. Das den Ingenieuren Walter Payton zu Masbro, Boad Hammersmith und Joseph Ellicott Holmes zu Newton Terrace Bayswater unter dem 14. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent:

auf eine Hahnsteuerung und einen Expansionshahn an einfach wirkenden Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

Zusammenstellung

| Nr. der Belanmtm. | der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 35, 36 und 37 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen. | Meldung bis zum |
|-------------------|---|-----------------|
| 1203 | Lehrer an den katholischen Volksschulen in Mülheim an der Ruhr, Kreis gl. Namen. Minimalgehalt: 1500 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1800 Mark, auswärtige Dienstjahre werden mitgerechnet. Umzugskosten nach Uebereinkunft. | baldigst |
| 1204 | Lehrer an der katholischen Schule Holsterhausen, System I, Landkreis Essen. Gehalt: 1350 Mark, von 3 zu 3 Jahren um 75 Mark steigend bis zum Maximum 1950 Mark, freie Wohnung oder 300 bezw. 150 Mark Entschädigung, für Federn und Dinte 60 resp. 30 Mark und für Reinigen und Heizen der Schulkasse 120 Mark. | — |
| 1205 | Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Caternberg, Kreis Essen. Einkommen 1350 Mark, steigend alljährlich um 18 Mark bis 1800 Mark und freie Wohnung sowie Vergütung für Heizen zc. von 90 Mark. | schleunigt 31/3 |
| 1206 | Lehrerin an der katholischen Volksschule in Uedem, Kreis Cleve. Einkommen: 968 Mark. | — |
| 1207 | Lehrerin an der katholischen Volksschule in Traar, Kreis Crefeld. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung. | schleunigt |
| 1208 | Lehrer an der katholischen Knabenschule in Hardt, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 900 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark. | 29/3 |
| 1209 | Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Sterkrade, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1000 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark. | — |
| 1210 | An der paritätischen Volksschule in Dalhausen, Kreis Venney, ein evangelischer Hauptlehrer und ein katholischer Klassenlehrer. Einkommen des ersteren: 1500 Mark, des letzteren: 1350 Mark außerdem je freie Wohnung oder Miethsentschädigung. | baldigst |
| 1211 | Lehrerin an der parität. Schule in Meide, Landkreis Düsseldorf. Einkommen: 1000 Mark und freie Wohnung sowie Vergütung für Heizen zc. von 84 Mark. | — |
| 1212 | Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Styrum, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark. | — |
| 1254 | Lehrer an der evangelischen Volksschule in Keeken, Kreis Cleve. Einkommen: ca. 1200 Mark, freie Wohnung, 2 Gärten und Baumhof zc. | baldigst |
| 1255 | Lehrerin an der katholischen Schule in Pfalzdorf, Kreis Cleve. Einkommen: 798 Mark und freie Wohnung. | 4/4 |
| 1295 | Zwei Klassenlehrer an den evangelischen Volksschulen in Hossenhaus und Rupelrath, Kreis Solingen. Einkommen: je 1350 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 60 Mark bis 1500 Mark. | schleunigt |
| 1213 | Zwei Polizeifergeanten in Dunsburg. Einkommen: je 1050 Mark, steigend nach 2 resp. 3 Jahren um je 75 Mark bis 1200 Mark, Miethsentschädigung von 150 Mark u. s. w. | schleunigt |

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Bock und Comp.